

Geschäftsordnung
Vom Landesvorstand beschlossen am 03. Oktober 2010

Diese Geschäftsordnung ergänzt oder erläutert die Bestimmungen der Satzung des "Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Bayern e. V." (ADFC Bayern) und gilt für den Geschäftsgang der Organe, Einrichtungen und unselbständigen Gliederungen des Landesverbandes.

Den selbständigen, in das Vereinsregister eingetragenen Kreisverbänden wird empfohlen, ihren internen Geschäftsgang an dieser Geschäftsordnung auszurichten.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Verfahrensregeln

- § 1 Entscheidungsfindung
- § 2 Formen und Fristen für Einladungen
- § 3 Zivilrechtliche Vertretung des Vereins

II Abschnitt – Die Landesversammlung

- § 4 Einladung
- § 5 Wahlen
- § 6 Anträge
- § 7 Ablauf der Versammlung

III. Abschnitt – Der Landesvorstand

- § 8 Aufgabenverteilung
- § 9 Geschäftsgang im Landesvorstand

IV. Abschnitt – Die Landesgeschäftsstelle

- § 10 Aufgaben und Leitung
- § 11 Projektabwicklung

V. Abschnitt – Kreisverbände, Arbeitskreise, Schlichtungsverfahren

- § 12 Besondere Regelungen für Kreisverbände
- § 13 Arbeitskreise
- § 14 Schlichtungsverfahren

Anhang: Glossar, Abkürzungsverzeichnis, Wegweiser für Abstimmungen

I. Abschnitt - Allgemeine Verfahrensregeln

§ 1 Entscheidungsfindung

- (1) Vorstände und Mitgliederversammlungen entscheiden durch Beschluss auf einer Sitzung, sofern diese Geschäftsordnung kein abweichendes Verfahren vorsieht. Funktionsträger oder Mitarbeiter handeln selbständig für den ADFC, wenn sich dies aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Aufgabenverteilung oder einem Beschluss des zuständigen Organs ergibt.
- (2) Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, können vorläufige Beschlüsse in dringlichen Angelegenheiten gefasst werden. Vorläufige Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren zu genehmigen.

Nach der Satzung sind Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Im Fall der Vereinsauflösung gelten die Regelungen in § 9 der Satzung.

- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen offen und durch Handaufheben, sofern im Einzelfall keine schriftliche und geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Sie können zahlenmäßig erfasst werden.
- (4) Angelegenheiten, die keine erheblichen Auswirkungen haben und keine grundsätzlichen Verpflichtungen erwarten lassen, können von Vorstandsgremien im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dazu ist den Mitgliedern vom Antragsteller per e-Mail eine Beschlussvorlage zuzusenden und eine Frist zur Stellungnahme anzugeben. Die Stellungnahmen und Änderungsanträge sind zusammenzufassen und mit einem Beschlussvorschlag zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben. Das Abstimmungsergebnis ist vom Verfasser der Beschlussvorlage zu protokollieren und unverzüglich bekannt zu geben. Die Beratung des Antrages (Anfragen, Meinungsäußerungen und Änderungsanträge) und die Beschlussfassung kann auch auf einer geeigneten Internet-Plattform erfolgen.
- (5) In dringlichen und einfachen Angelegenheiten ist ein telefonisches Umlaufverfahren zulässig.

§ 2 Fristen und Formen der Einladungen

- (1) Nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen ist eine förmliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung erforderlich, wenn
 - a) Wahlen vorgesehen sind,
 - b) über Satzungsänderungen abgestimmt werden soll,
 - c) grundsätzliche Vorgaben für die Art und Weise der Umsetzung der Vereinsziele diskutiert und festgelegt werden sollen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch das in der jeweiligen Gliederung übliche, zweckmäßige oder durch Beschluss festgelegte Medium. Die Form der Einladung soll allen vorgesehenen Empfängern die Möglichkeit geben, von der Einladung Kenntnis zu nehmen.
- (3) Die Einladung muss Zeit und Ort der Versammlung und ggf. einen Hinweis auf vorgesehene Wahlen enthalten. Im Übrigen soll erkennbar sein, welche Themen behandelt werden.

- (4) Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der vorgesehene Teilnehmerkreis die Möglichkeit hat, den Termin einzuplanen und sich vorzubereiten. Ein Beschluss kann nicht angefochten werden, wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vorher auf die übliche Weise erging und die notwendigen Angaben enthielt.
- (5) Die Satzung sieht in folgenden Fällen feste Fristen für Einladungen vor:
 - a) Gründung eines Kreisverbandes oder einer Ortsgruppe, zwei Wochen vor der Zusammenkunft nach § 6 Nr. 4 der Satzung.
 - b) Landesversammlung - sechs Wochen
 - c) außerordentliche Landesversammlung - drei Wochen.
- (6) Für die Landesversammlung gelten zusätzlich die speziellen Vorgaben in § 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Zivilrechtliche Vertretung des Vereins

- (1) Die Vertretung des ADFC Bayern im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand kann seine Vertretungsmacht auf den Geschäftsführer oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (2) Nach § 8 Nr. 4 der Satzung kann jedes Mitglied des Landesvorstandes rechtlich wirksam für den Verein Verträge abschließen, Diese Befugnis darf jedoch nur ausgeübt werden, wenn dies im Rahmen der vom Landesvorstand für seine Amtszeit beschlossenen Aufgabenverteilung oder aufgrund eines Beschlusses im Einzelfall erfolgt.
- (3) Der Landesgeschäftsführer vertritt den Landesverband bei der Durchführung von wirtschaftlichen Projekten im Rahmen des vom Vorstand mit Beschluss genehmigten Umfangs. Die Vorbereitung von Projekten kann auch ohne Vorstandsbeschluss erfolgen. Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn das Projekt vom Landesvorstand genehmigt worden ist (§ 9 Abs. 4).
- (4) Der Landesgeschäftsführer vertritt den Verein in laufenden Angelegenheiten die keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Innerhalb dieser Aufgabe kann er die Vertretungsmacht auch auf weitere Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle delegieren.
- (5) Die Vorstände der unselbständigen Kreisverbände sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Eigenmittel und ihres satzungsgemäßen Wirkungskreises wirtschaftliche Verpflichtungen einzugehen. Beabsichtigt ein Kreisverband erhebliche oder langfristige Verpflichtungen einzugehen, bedarf er hierfür der Zustimmung des Landesvorstands.

II. Abschnitt - Die Landesversammlung

§ 4 Einladung

- (1) Die Einladung entsprechend § 7 Abs. 3 der Satzung (erste Einladung) enthält mindestens Ort und Zeit der Veranstaltung, einen Hinweis auf stattfindende Wahlen oder beabsichtigte Änderungen der Vereinssatzung. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail an die Kreisverbände und die zu diesem Zeitpunkt namentlich bekannten Delegierten. Die Kreisverbände sollen spätestens bis zum Ende der Antragsfrist (drei Wochen nach § 7 Abs. 4 der Satzung) die Delegierten mit Angabe von Wohnungs- und e-Mail Adresse der Landesgeschäftsstelle melden.

- (2) In der Woche nach Ende der Antragsfrist ergeht eine zweite Einladung. Diese enthält die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen, insbesondere Finanzplanung und Beschlussanträge. Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch in einem allgemein bekannten und nicht änderbaren Format an die Adresse des namentlich benannten Delegierten. Nur wenn ein Delegierter dies ausdrücklich wünscht, erfolgt eine Einladung in Papierform. Sofern ein Kreisverband keine Delegierten gemeldet hat, erhält dieser die Einladung schriftlich und elektronisch an die dem Landesverband bekannte Adresse des Kreisverbandes. Die unverzügliche Weitergabe liegt dann in der Verantwortung des Kreisverbandes.

§ 5 Wahlen

- (1) Vor Beginn der Wahlen für den Landesvorstand legt die Versammlung fest, wie viele stellvertretende Landesvorsitzende gemäß § 8 Nr. 2 b der Satzung dem Landesvorstand angehören können.
- (2) Die Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge:
- a) der/die Landesvorsitzende
 - b) die stellvertretenden Landesvorsitzenden (1 Wahlgang)
 - c) die Rechnungsprüfer/innen (1 Wahlgang)
 - d) die Delegierten zur Bundeshauptversammlung
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung wird während der Versammlung eine Liste aufgelegt, in welche die Wahlvorschläge einzutragen sind. Nach einer Aufforderung durch die Versammlungsleitung ist der Eintragungsvorgang abzuschließen und aus der Liste ein Stimmzettel zu erstellen. Die Stimmvergabe erfolgt durch Kennzeichnung des gewünschten Bewerbers. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind; eine Häufelung von Stimmen ist nicht zugelassen.

§ 6 Anträge

Verspätete Anträge zur Landesversammlung (Antragsfrist drei Wochen nach § 7 Abs. 2 der Satzung) bedürfen der Zulassung durch die Landesversammlung. Die Anträge sind von mindestens 5 Delegierten zu unterzeichnen und spätestens eine Stunde nach Beginn der Landesversammlung der Versammlungsleitung vorzulegen. Mitglieder, die keiner Untergliederung (Kreisverband) angehören, können Anträge an den Landesvorstand richten, die dieser in der Landesversammlung einbringt.

§ 7 Ablauf der Versammlung

- (1) Die Wahl der Versammlungsleitung (Tagungspräsidium § 7 Nr. 5 der Satzung) erfolgt spätestens vor der Berichterstattung durch den Landesvorstand. Der Versammlungsleitung obliegt die Leitung bis zum Abschluss der Tagesordnung.
- (2) Die Versammlungsleitung kann
- a) verlangen, dass Änderungsanträge schriftlich vorgelegt werden,
 - b) die Redezeit begrenzen oder die Rednerliste abschließen, sobald ausreichend für oder gegen einen Antrag oder über ein Thema gesprochen wurde,
 - c) Personen, die nicht der Landesversammlung angehören, das Wort erteilen oder entziehen.

- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Rednerliste gestellt werden:
- a) Abstimmung ohne Aussprache
 - b) Begrenzung der Redezeit
 - c) Abschluss der Rednerliste,
 - d) Abschluss der Debatte, unverzügliche Abstimmung
 - e) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f) Verweisung an den Landesvorstand
 - g) Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss mit zwei erhobenen Händen gegenüber der Versammlungsleitung kenntlich gemacht werden. Diese ruft den Antrag unmittelbar nach dem laufenden Redebeitrag auf. Die Redezeit des aktuellen Beitrages kann dabei verkürzt werden. Geschäftsordnungsanträge können kurz begründet werden. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Danach wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

III. Abschnitt - Der Landesvorstand

§ 8 Aufgabenverteilung

- (1) Der Landesvorstand kann seine Aufgaben auf einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen verteilen und Arbeitsziele vorgeben. Einem Vorstandsmitglied ist die besondere Verantwortung für die Vereinsfinanzen zu übertragen
- (2) Einer Beschlussfassung durch den Landesvorstand bedürfen Entscheidungen, die langfristige oder erhebliche Verpflichtungen für den Verein oder langfristige oder grundsätzliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Vereinsziele erwarten lassen. Dies sind insbesondere:
- a) Festlegung von Tätigkeitsschwerpunkten (strategische Planung)
 - b) Finanzplanung, insbesondere Genehmigung des Entwurfs des Finanzplans, Prüfung der regelmäßigen Statusberichte, Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Genehmigung von wirtschaftlichen Projekten.
 - d) Erlass und Änderung von Geschäftsordnung, Finanzleitfaden oder allgemeinen Richtlinien
 - e) Berufung und Entpflchtung des Landesgeschäftsführers
 - f) Die Festlegung des Stellenplans und der Vergütungsstruktur der Landesgeschäftsstelle
 - g) Der Beitritt zu Verbänden und Organisationen
 - h) Der Abschluss von Verträgen außerhalb von genehmigten Projekten, wenn damit eine Verpflichtung von mehr als 5.000 € eingegangen wird

§ 9 Geschäftsgang im Landesvorstand

- (1) Die Vorbereitung, Einladung und Leitung einer Sitzung erfolgt durch den Landesvorsitzenden, sofern diese Aufgabe keinem anderen Vorstandsmitglied übertragen wurde. Der Landesgeschäftsführer wird zur Sitzung eingeladen. Die Termine der Sitzungen werden frühzeitig gemeinsam festgelegt.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung sollen mit einer Begründung oder einer Sitzungsvorlage versehen werden. Die Tagesordnung wird mindestens eine Woche vor dem Termin zusammen mit den Sitzungsvorlagen versandt. Sofern Entscheidungsgrundlagen erst auf der Sitzung vorgelegt werden können (Tischvorlagen) ist darauf in der Tagesordnung hinzuweisen. Der Versand erfolgt elektronisch. Zu dringlichen Sitzungen außerhalb der Planung kann auch telefonisch eingeladen werden.

- (3) Zu Beginn einer Sitzung ist über Nachträge zur Tagesordnung und deren endgültige Fassung zu beschließen. Ein Beschluss zu einem Gegenstand außerhalb der Tagesordnung kann nur gefasst werden, wenn sich die Notwendigkeit zwingend aus dem Verlauf der Sitzung ergibt.
- (4) Entscheidungen über langfristige oder finanziell bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere wirtschaftliche Projekte, dürfen nur auf der Grundlage einer detaillierten Beschlussvorlage getroffen werden.
- (5) Einem Antrag wird zugestimmt, wenn kein Vorstandsmitglied dem Antrag widerspricht oder eine Abstimmung verlangt. Für Abstimmungen gilt § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind zumindest die Beschlüsse zu dokumentieren. Der Protokollführer ist vor der Sitzung festzulegen. Das Protokoll ist mit dem Sitzungsleiter abzustimmen und soll innerhalb von drei Wochen an die Mitglieder versandt werden. Einwände werden auf der folgenden Sitzung behandelt und können zur Änderung des Protokolls führen oder als persönliche Anmerkung eingefügt werden. Das Protokoll und die Beschlussvorlagen sind von der Landesgeschäftsstelle zu archivieren.

III. Abschnitt - Die Landesgeschäftsstelle

§ 10 Aufgaben und Leitung

- (1) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle obliegt dem Landesgeschäftsführer. Dieser führt die Landesgeschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Beschlüsse und Zielvorgaben des Landesvorstandes.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ständiger Ansprechpartner für Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit,
 - b. Unterstützung der Arbeit des Landesvorstandes
 - c. Umsetzung der Beschlüsse von Landesversammlung und Landesvorstand,
 - d. Abwicklung von wirtschaftlichen Projekten und Veranstaltungen
 - e. Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Finanzplans
 - f. Buchhaltung für Landesverband und unselbständige Kreisverbände,
 - g. Erledigung der laufenden Angelegenheiten, Verwaltung des Vereins
 - h. Regelmäßige Berichterstattung an den Landesvorstand
- (3) Der Landesgeschäftsführer berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über
 - a. seine Initiativen,
 - b. die Umsetzung von Beschlüssen und Zielvorgaben,
 - c. über den Stand und die finanzielle Entwicklung wirtschaftlicher Projekte,
 - d. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins
 - e. und sonstige, für die Aufgaben des Landesvorstands bedeutende Angelegenheiten.
- (4) Vorgesetzter des Landesgeschäftsführers im arbeitsrechtlichen Sinn ist der Landesvorsitzende. Ein weiteres Vorstandsmitglied kann mit der Vertretung in dieser Funktion betraut werden.
- (5) Der Landesgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und trifft die arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Aufgabenverteilung und der Geschäftsgang der Landesgeschäftsstelle sind in einer Stellenbeschreibung und einem Organigramm festzulegen.

§ 11 Haushalts- und Projektabwicklung

- (1) Der Landesgeschäftsführer hat dem Landesvorstand mindestens vierteljährlich über die tatsächliche und zu erwartende Entwicklung des Finanzplans zu berichten.
- (2) Er hat unverzüglich die für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder über eingetretene oder erkennbare, erhebliche Abweichungen von der Finanzplanung zu informieren.
- (3) Der Landesvorstand kann einzelne Mitglieder oder eine Arbeitsgruppe mit der Steuerungsunterstützung bei der Abwicklung genehmigter wirtschaftlicher Projekte beauftragen. Der Umfang der Beteiligung wird im Projektbeschluss festgelegt. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

V. Abschnitt – Kreisverbände, Arbeitskreise, Schlichtungsverfahren

§ 12 Besondere Regelungen für Kreisverbände

- (1) Sofern der Kreisverband keine besonderen Regelungen getroffen hat, gelten sinngemäß die Bestimmungen für den Landesvorstand und die Landesversammlung.
- (2) Die Kreisverbände können das für den Kontakt zuständige Landesvorstandsmitglied zu Mitgliederversammlungen und zu Neuwahlen einladen.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Zur Behandlung bestimmter Fachthemen können auf Beschluss des Landesvorstandes Arbeitskreise auf Landesverbandsebene eingerichtet werden.
- (2) Im Gründungsbeschluss werden festgelegt:
 - a) Inhalte und Ziele der Tätigkeit,
 - b) Mitgliedschaft und innerer Aufbau,
 - c) die möglichen Handlungsformen
 - d) die Finanzierung.
- (3) Arbeitskreise berichten dem Landesvorstand regelmäßig oder auf Anforderung über ihre Tätigkeit. Sie können Anträge an die Landesvorstandschafft stellen. Anträge an die Landesversammlung die sich aus der Tätigkeit des Arbeitskreises ergeben, sollen über den Landesvorstand eingereicht werden.

§ 14 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei vereinsbezogenen Konflikten zwischen Mitgliedern und/oder Gliederungen können die Parteien den Landesvorstand um Schlichtung bitten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und der Konflikt zu beschreiben. Er hat einen Lösungsvorschlag zu enthalten und muss darstellen, warum eine Einigung nicht ohne Schlichter möglich ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen beigelegt sein.
- (2) Der Landesvorstand bestimmt einen Schlichter. Dieser wirkt darauf hin, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies in angemessener Zeit nicht, berichtet er dem Landesvorstand. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Kosten des Verfahrens tragen die beteiligten Gliederungen oder Mitglieder.

Glossar

Mitgliederversammlung:	Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsgliederung einzuladen. Mitgliederversammlungen sieht die Satzung für Kreisverbände und deren Untergliederungen (z.B. Ortsteilgruppen) vor.
Delegiertenversammlungen	Zu einer Delegiertenversammlung werden nicht alle Mitglieder, sondern nur die in der Satzung vorgesehenen Personen eingeladen. Andere Personen haben kein Stimmrecht. Delegierte werden von einem Vereinsgremium gewählt. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewählt werden, sowie aus den von der Landesversammlung gewählten Landesvorstandsmitgliedern. Ein Delegiertenamt endet, wenn es nicht mehr erneuert wird (Wiederwahl).
Stellenplan	In diesem wird die Zahl der Mitarbeiter eines Betriebes sowie die für eine bestimmte Stelle mögliche Vergütung festgelegt. Die Vergütung ergibt sich aus der Wertigkeit der Tätigkeit.
Geschäftsgang	Die übliche Art und Weise von Handlungsabläufen im Vorstand oder in der Geschäftsstelle.

Wegweiser für Delegierte zur Landesversammlung

1. Sitzungsunterlagen

Vor der Versammlung müssen sich die Delegierten in eine Anwesenheitsliste eintragen und ggf. erfolgte Stimmübertragungen anmelden und nachweisen. Nach der Eintragung werden Stimmkarte, Stimmzettel für Wahlen und weitere Sitzungsunterlagen ausgehändigt.

2. Aufruf eines Tagesordnungspunktes

Die Versammlungsleitung nennt den zu behandelnden Tagesordnungspunkt und gibt anschließend dem Vorstand oder dem Antragsteller das Wort zur Darstellung der Sachlage oder zur Vorstellung des Antrages. Es stellt die Anträge zur Abstimmung.

3. Wortmeldung

Wer einen Redebeitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt abgeben möchte, meldet sich durch Aufheben einer Hand oder seiner Stimmkarte. Die Hand soll so lange erhoben bleiben, bis die Versammlungsleitung die Wortmeldung registriert hat. Nach Aufforderung zur Abstimmung dürfen nur noch Fragen zum Verständnis der Sache gestellt werden.

4. Reihenfolge der Diskussionsbeiträge

Die Wortmeldungen werden in der Reihenfolge der Meldung von der Sitzungsleitung aufgerufen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, sich in dieser Reihenfolge vor dem Saalmikrofon aufzustellen. Die Mitglieder des Landesvorstands und der Sprecher für einen Antrag dürfen außerhalb der Reihenfolge einen Sachverhalt klarstellen.

5. Abstimmungen und offene Wahlen

erfolgen nur mit der erhobenen Stimmkarte, andere gehobene Hände werden nicht gezählt. Bei übertragenen Stimmen sind ggf. beide Hände mit je einer Stimmkarte zu erheben. Mit der übertragenen Stimme soll im Sinne des vertretenen Delegierten abgestimmt werden.

6. Versammlungsleitung

Die Diskussion wird von der Versammlungsleitung moderiert und kann von ihr im Rahmen von § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung gesteuert werden. Es ist daher in der Regel nicht erforderlich, als Delegierter selbst einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen.

7. Geschäftsordnungsantrag

Hierfür müssen beide Hände gleichzeitig erhoben und ggf. das Ende eines laufenden Wortbeitrags abgewartet werden. Das Wort erteilt die Versammlungsleitung.

8. Zulässige Anträge (Erläuterung)

- Abstimmung ohne Aussprache
(z.B. wenn der Inhalt bekannt ist und keine Wortmeldungen erfolgen)
- Begrenzung der Redezeit
- Abschluss der Rednerliste,
(bereits registrierte Redner kommen noch zum Zug)
- Abschluss der Debatte, unverzügliche Abstimmung,
(nach dem noch laufenden Redebeitrag wird die Diskussion beendet und abgestimmt)
- Vertagung des Beratungsgegenstandes,
(auf einen anderen Zeitpunkt während der Versammlung, auf eine andere Versammlung)
- Verweisung an den Landesvorstand
(der Landesvorstand wird damit gleichzeitig ermächtigt, die Sache/den Antrag zu entscheiden)
- Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung.

Abkürzungen (Auswahl):

BV	Bundesverband	LV	Landesverband	KV	Kreisverband
BHV	Bundeshauptversammlung	Lvers	Landesversammlung	JHV	Mitgliederversammlung
BHA	Bundeshauptausschuss				
Bvst	Bundesvorstand	Lvst	Landesvorstand	Kvst	Kreisvorstand
Bgst	Bundesgeschäftsstelle	Lgst	Landesgeschäftsstelle	Kgst	KV-Geschäftsstelle
Bgf	Bundesgeschäftsführer	Lgf	Landesgeschäftsführer	Kgf	KV-Geschäftsführer
FA	Fachausschuss	AK	Arbeitskreis	AG	Arbeitsgruppe
GO	Geschäftsordnung			PG	Projektgruppe
TOP	Tagesordnungspunkt				